

Satzung über die Abhaltung von Wochenmärkten  
in der Gemeinde Untermeitingen  
(Marktsatzung)

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268), erläßt die Gemeinde Untermeitingen folgende mit Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom                    Nr.                    genehmigte

S A T Z U N G

über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Gemeinde Untermeitingen

§ 1

Marktfreiheit

- 1) Die Gemeinde Untermeitingen führt als öffentliche Einrichtungen Wochenmärkte nach Maßgabe des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBI. I S. 425) durch.
- 2) Der Besuch dieser Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf diesen Märkten steht jedermann mit gleichen Befugnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften frei.

§ 2

Örtlicher Bereich

Die Märkte finden auf dem Rathausplatz der Gemeinde auf einer eigens dafür ausgewiesenen Fläche statt.

§ 3

Betriebszeiten

- 1) Die Wochenmärkte werden an jedem Samstag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden letzten Wochentag abgehalten.
- 2) Die Verkaufszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
  1. Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme von frischem Fleisch beschauungspflichtiger Tiere.
- 2) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktgelände während der Marktverkaufszeit nicht stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Untermei-tingen.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Gemeinde oder einen Beauftrag-ten der Gemeinde Untermeitingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Auch nach der Zuweisung eines Standplatzes kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung erfolgen.

§ 6

Bezug, Räumung und Sauberkeit eines Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktver-kaufszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Beendigung der je-weiligen Marktverkaufszeit geräumt sein. Ist ein nach § 5 zugewiesener Platz bis 09.00 Uhr nicht eingenommen, kann eine Neuzuweisung vorgenommen werden.
- 2) Jede Verunreinigung der Marktbereiche und ihrer Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Jeder Betreiber hat nach Been-digung seiner Verkaufstätigkeit den von ihm benutzten Platz zu reinigen und in den vorigen Stand zu versetzen. Die Beseitigung entstandener Abfälle hat selbst zu erfolgen.

§ 7

Verkaufsvorrichtungen

- 1) Die Gemeinde stellt für den Marktverkehr grundsätzlich keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung.
- 2) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem ansprechenden und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- 3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4) Das Anbringen von anderen als der in der vorbezeichneten Art verlangten Namensschilder, Anschriften auf Plakaten, sowie jede sonstige Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 5) Der Standinhaber hat für jeden Verkaufsgegenstand den Preis auszuzeichnen. Auf die bundesrechtliche Regelung der Preisangaben wird verwiesen.
- 6) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Meßgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.

§ 8

Verkehr im Wochenmarktbereich

- 1) Die Zufahrten zum Marktgelände sind freizuhalten.
- 2) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für den Zu- und Abtransport von Waren.

§ 9

Hygiene

- 1) Die Verkäufer müssen frei sein von ekelerregenden oder übertragbaren Krankheiten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.
- 2) Die zum Verkauf ausgelegten Lebensmittel aller Art sind hygienisch einwandfrei zu lagern, zu behandeln und müssen gegen Verunreinigung geschützt sein. Es ist verboten, sie zu betasten.
- 3) Verkaufsstände, in denen Lebensmittel feilgehalten, aufbewahrt oder zube-

reitet werden, sowie Gerätschaften, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind stets in sauberem Zustand zu halten.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Während des Wochenmarktes ist untersagt:

1. das Versteigern von Waren;
2. jede über das übliche Maß hinausgehende laute und lärmerzeugende Werbung;
3. die Kunden in einer den Anstand und die guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken;
4. Waren anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden;
5. das Feilbieten von Waren im Umhertragen und Umherziehen;
6. Gegenstände, die nicht für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Kisten und dgl.), auf dem Marktgelände abzustellen;
7. im betrunkenen Zustand den Markt zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen;
8. Waren oder Werbegegenstände (Schilder, Fähnchen etc.), die über den Verkaufsstand hinausragen, an der den Marktbesuchern zugewandten Seite des Verkaufsstandes auszulegen oder auszuhängen;
9. eine Betätigung, die auf Betteln abgestellt ist;
10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten, Glutpfannen und sonstigen Geräten ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen;
11. die Erstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann;
12. der unbefugte Aufenthalt hinter Ständen, Buden und dergleichen;
13. Tiere auf dem Markt frei umherlaufen zu lassen.

§ 11

Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht steht dem jeweiligen Marktbeauftragten der Gemeinde zu. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- 2) Er ist berechtigt, im Vollzug dieser Satzung

1. verbindliche Weisungen an alle Inhaber von Verkaufsständen und deren Personal sowie an Besucher zu erteilen und Aufschlüsse von ihnen zu verlangen;
2. anzuordnen, daß Waren entfernt werden müssen, die entgegen den Bestimmungen dieser Marktsatzung feilgehalten werden oder sich anderweitig auf dem Marktgelände befinden.

## § 12

### Ausschluß von der Benutzung des Marktes

Ein Verkäufer kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd von der Benutzung der Märkteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn er

1. gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder Anordnungen, die auf Grund dieser Marktsatzung ergangen sind,
2. gegen sonstige einschlägige Bestimmungen,
3. gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung auf dem Markt,

wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt.

## § 13

### Haftung und Versicherung

1. Die Benutzung des Marktgeländes mit Verkaufseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Untermeitingen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Inhaber von Verkaufsständen haben gegenüber der Gemeinde Untermeitingen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen im öffentlichen Interesse beeinträchtigt oder unmöglich wird.
3. Die Inhaber von Verkaufsständen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
4. Die Inhaber von Verkaufsständen haften der Gemeinde Untermeitingen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14

Ersatzvornahme

Weigert sich ein Standplatzzinhaber, den Bestimmungen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Gemeinde nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Pflichtigen durchführen.

§ 15

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Untermeitungen Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit den Belangen einer ordnungsgemäßen Benutzung der Markteinrichtung vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung und gegen die auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen für den Einzelfall können gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung gilt auf die Dauer der Marktfestsetzungen durch das Landratsamt Augsburg, längstens zwanzig Jahre.

Untermeitungen, den **24.7.1992**

- Gemeinde Untermeitungen -

  
Klausner  
Erster Bürgermeister

## Feststellung

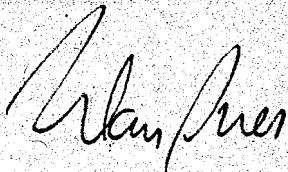
-----

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 GO und § 38 GeschO in der Zeit vom 29.07.1992 bis 14.08. 1992 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise amtlich bekanntgemacht.

Hierauf wurde in einer ortsüblichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Untermeitingen, den 17.08.1992

- Gemeinde Untermeitingen -



Klausner

Erster Bürgermeister